

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienbewerber an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen für das Studienjahr 2002/2003 (Zulassungszahlenverordnung 2002/2003)

Zulassungszahlenverordnung 2002/2003

Inkrafttreten: 16.05.2002

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 84

Aufgrund der [Artikel 2 bis 4](#) und [6 Abs. 1 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes](#) vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145 - 221-h-2) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen zu den Zulassungszahlen für Studienbewerber

- (1) Die Zahl der an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen im Studienjahr 2002/2003 aufzunehmenden Studienbewerber (Zulassungszahl) richtet sich nach der Zahl der Studienplätze in den Studiengängen.
- (2) In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Studienbewerber bis zur festgesetzten Zulassungszahl (Höchstzahl) zugelassen; darüber hinaus ist die Zulassung zu versagen (Zulassungsbeschränkung).

§ 2

Zulassungszahlen für Studienanfänger

- (1) An den nachstehend genannten Hochschulen wird in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zulassungszahl für Studienanfänger zum Wintersemester 2002/2003 nach den Vorschriften der Kapazitätsverordnung, insbesondere auch unter

Berücksichtigung des [§ 16 der Kapazitätsverordnung](#) (Schwundausgleich), wie folgt festgesetzt:

1. An der Hochschule für Künste in den Studiengängen

Freie Kunst	20
Design	47
Digitale Medien	10
Künstlerische Ausbildung (grundständig)	
Instrumentales Hauptfach	36
Gesang	4
Alte Musik, instrumentales Hauptfach	18
Alte Musik, Gesang	1
Dirigieren	4
Komposition	1
Künstlerische Ausbildung (Zusatzstudium)	
Instrumentales Hauptfach	6
Gesang	1
Alte Musik, instrumentales Hauptfach	8
Alte Musik, Gesang	3
Dirigieren	1
Komposition	1
Musikerziehung (grundständig)	
Instrumentales Hauptfach	5
Gesang	8
Jazz	4
Elementare Musikpädagogik	8
Musikerziehung (Zusatzstudium)	
Instrumentales Hauptfach, Gesang	2
Jazz	1
Elementare Musikpädagogik	1
Musiktheorie, Hörerziehung	4
Kirchenmusik B	
Evangelische Kirchenmusik	4
Katholische Kirchenmusik	3
Kirchenmusik A	
Evangelische und katholische Kirchenmusik	3

2. An der Hochschule Bremen

a) in den Studiengängen mit Diplomabschluss Architektur	71
IS Architektur (ISA)	24
Bauingenieurwesen	96
IS Umwelttechnik (ISU)	36
Technische Informatik	58
ES Technische Informatik (ESTI)	15
Medieninformatik	30
Internationaler Frauenstudiengang Informatik	30
Maschinenbau	133
IS Technische und Angewandte Biologie (ISTAB) ^{*1)*}	0
Sozialpädagoge/Sozialarbeit) ^{*1)*}	0
Soziale Arbeit	106
IS Angewandte Freizeitwissenschaft (ISAF)	36
Betriebswirtschaft	161
ES Studiengang für Finanzwirtschaft und Rechnungswesen (EFA)	37
Betriebswirtschaft/Internationales Management (BIM)	47
Management im Handel (MIH)	36
Angewandte Wirtschaftssprachen und internationale Unternehmensführung (AWS), davon in der Studienrichtung	66
- Arabisch	22
- Japanisch	22
- Chinesisch	22
International Studies of Global Management (ISGM)	30
IS Volkswirtschaft (ISVW)	17
IS Wirtschaftsingenieurwesen (ISWI)	30
IS Fachjournalistik (ISJ)	36
IS Tourismusmanagement (ISTM)	32
IS Politikmanagement (ISPM)	30
IS Steuer- und Wirtschaftsrecht	30
b) in den Bachelorstudiengängen	
IS Technische und Angewandte Biologie (ISTAB)	37
IS Volkswirtschaft (ISVW)	17
Digitale Medien	15
(IS - Internationaler Studiengang -, ES - Europäischer Studiengang -)	

3. An der Hochschule Bremerhaven

a) in den Studiengängen mit Diplomabschluss Informatik/ Wirtschaftsinformatik	90
Betriebswirtschaftslehre	65
b) in dem Bachelorstudiengang Digitale Medien	18

4. An der Universität Bremen

- a) in den Studiengängen mit Diplomabschluss oder juristischem Staatsexamen sowie für die Belegung eines 2. Fachs durch den Studiengang Pflegewissenschaft (Lehramt)

	Diplom	2. Fach Pflegewissenschaft
Erziehungswissenschaft/ Behindertenpädagogik	28	
Biologie	106	
Psychologie	177	3,0
Sozialpädagogik ^{*1)*}	66	5,0
Betriebswirtschaftslehre	100	

Für das 2. Fach im Studiengang Pflegewissenschaft (Lehramt) gilt Buchstabe b letzter Satz entsprechend.

- b) in den Studiengängen "Lehramt an öffentlichen Schulen" sowie für die Belegung eines 2. Fachs durch den Studiengang "Pflegewissenschaft" (Lehramt)

	Lehramt an öffentlichen Schulen	2. Fach Pflegewissen- schaft
Erziehungswissenschaft/ Behindertenpädagogik	19,5	2,0
Biologie	31,0	1,0
Deutsch	52,5	1,0
Englisch	34,5	1,0
Kunst	21,5	0,5
Musik	9,0	0,5
Pflegewissenschaft a) (Bewerber mit beruflicher Qualifikation und fachgebundener Hochschulreife)	13,0	
Pflegewissenschaft b)		

(Bewerber mit Allgemeiner Hochschulreife 3,0
plus Berufstätigkeit)

Unter Berücksichtigung von [§ 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen](#) vom 14. April 1994 (Brem.GBl. S. 144 - 221-h-3), die zuletzt durch Verordnung vom 19. April 2001 (Brem.GBl. S. 75) geändert worden ist, ist die Anzahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber für das gewählte Fach doppelt, für das 2. Fach Pflegewissenschaft viermal so hoch wie die obengenannte Zulassungszahl.

- c) in den Magisterstudiengängen zur Belegung des 1. oder 2. Hauptfachs oder eines Nebenfachs

	Hauptfach	Nebenfach
Anglistik/Amerikanistik	33,0	7,75
Germanistik	38,0	7,50
Kulturwissenschaft	73,5	14,00
Kunst	16,5	8,50
Musik		9,00

Buchstabe b letzter Satz gilt entsprechend; für Nebenfächer mit der Maßgabe, daß die Zahl der aufzunehmenden Bewerber für ein Nebenfach viermal so hoch ist wie die zu dem jeweiligen Nebenfach genannte Zulassungszahl.

- d) in den Bachelorstudiengängen

	Hauptfach	Nebenfach
Digitale Medien/Medieninformatik	30	
Systems Engineering	60	
Hanse Law School	25	
e) in den Masterstudiengängen Digitale Medien/ Medieninformatik	40	
International Studies in Aquatic Tropical Ecology	40	
International Economic Relations	20	
Business Studies	40	
Development Policy with Focus on Non-Government Organisations (DENGÖ)	20	
Biochemistry and Molecular Biology	20	

(2) In den an den Hochschulen geführten Studiengängen, die in Absatz 1 nicht genannt werden, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Studienbewerber nach Absatz 1 werden nur zum Wintersemester aufgenommen.

(4) Soweit nach Abschluß des Vergabeverfahrens Studienplätze für Studienanfänger frei geblieben sind, kann zur Besetzung freier Studienplätze an den Hochschulen ein Ausgleich zwischen verschiedenen Studiengängen innerhalb einer Lehreinheit vorgenommen werden.

Fußnoten

1)

§ 3 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Studienbewerber für höhere Fachsemester werden nur zugelassen, soweit Studienplätze frei sind. Die Anzahl der freien Studienplätze wird zum Wintersemester 2002/2003 bis zum 15. Juni 2002 und zum Sommersemester 2003 bis zum 15. Dezember 2002 von den Hochschulen nach folgender Vorschrift ermittelt:

1. Für Studiengänge an der Universität Bremen mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern wird der Ausbildungskapazität (Aufnahmekapazität ohne Berücksichtigung eines Schwundausgleichs multipliziert mit Regelstudienzeit) die Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des jeweiligen Semesters gegenübergestellt. Die Differenz ist die Zulassungszahl für Studienbewerber für höhere Fachsemester. Die Vorbelegung wird hierbei rechnerisch wie folgt ermittelt:
 - a) Für das Wintersemester wird zu den am Stichtag (15. Juni) bis einschließlich 8. Semester besetzten Studienplätzen die Hälfte der Zulassungszahl für Studienanfänger des folgenden Wintersemesters (Aufnahmekapazität) addiert.
 - b) Für das Sommersemester wird zu den am Stichtag (15. Dezember) bis einschließlich 8. Semester besetzten Studienplätzen die Hälfte der Zulassungszahl für Studienanfänger des vergangenen Wintersemesters (Aufnahmekapazität) addiert.
2. Für Studiengänge an der Universität Bremen mit einer Regelstudienzeit von zehn Semestern, Studiengänge an der Hochschule für Künste und Studiengänge an Fachhochschulen wird der Ausbildungskapazität die Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen zu Beginn des Semesters gegenübergestellt. Die Differenz ist die Zulassungszahl für Studienbewerber für höhere Fachsemester.

§ 4
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft; sie gilt bis einschließlich Sommersemester 2003.

Bremen, den 26. April 2002

Der Senator für
Bildung und Wissenschaft

außer Kraft